



Beschlusskammer 8 – Netzentgelte Strom – Informationsschreiben 01/2024

1: Kostenprüfung 4. Regulierungsperiode – Effizienzvergleich

Im Rahmen des bundesweiten Effizienzvergleichs der Elektrizitätsverteilternetzbetreiber im Regelverfahren werden unternehmensindividuelle Effizienzwerte für die 4. Regulierungsperiode ermittelt. Das methodische Vorgehen zur Ermittlung der Effizienzwerte ist nun bestimmt. Die Ergebnisse werden im Berichtsentwurf vom 06. März 2024 beschrieben und sind unter folgendem [Link](#) veröffentlicht.

Es ergibt sich ein durchschnittlicher Effizienzwert für die Unternehmen im Regelverfahren für die 4. Regulierungsperiode von 95,86%. Alle individuellen Effizienzwerte sind unter der Betreibernummer im Anhang zum Gutachten dargestellt.

Die Effizienzwerte werden parallel den Landesregulierungsbehörden für die dort regulierten Unternehmen übermittelt.

Für die Netzbetreiber besteht gemäß § 67 EnWG nun die Möglichkeit, zum Berichtsentwurf zum Effizienzvergleich Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme zum Effizienzvergleich ist bis zum **28. März 2024** zu richten an die Poststelle der BK8 (poststelle.bk8@bnetza.de) und des Referats 611 (602.Anreizregulierung@bnetza.de). Hierrüber werden die Netzbetreiber in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur auch mit gesondertem Schreiben, das über das Energiedatenportal zur Verfügung gestellt wird, informiert.

Aufgrund der bundesweiten Durchführung des Effizienzvergleichs handelt es sich hierbei um eine **einheitliche Frist für Stellungnahmen bezüglich des Modells zur Durchführung des Effizienzvergleichs für alle betroffenen Unternehmen im Regelverfahren**. Im Anschluss wird das unselbständige Teilverfahren zu Bestimmung von Effizienzwerten abgeschlossen und Gegenstand der individuellen Festlegungen von Erlösobergrenzen.

Die Anhörung zur Festlegung der Erlösobergrenze für die Regelverfahren für die 4. Regulierungsperiode einschließlich des Kapitalkostenabzugs erfolgt seitens der Beschlusskammer 8 in den Regelverfahren in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur inklusive der Länder Brandenburg und Schleswig-Holstein in Kürze separat. Hierzu erhalten die Netzbetreiber im Regelverfahren eine individuelle Anhörung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme. Diese wird individuelle Fristen für die Stellungnahme zur Erlösobergrenze enthalten. Die Anlage Aufwandsparameter wird nicht erneut angehört, da diese schon im letzten Jahr Gegenstand einer Anhörung war.

Individuelle Anhörungen der Erlösobergrenzen (etwa von Netzbetreibern in Landeszuständigkeit zu Gesichtspunkten außerhalb des Effizienzvergleichs) werden durch die Landesregulierungsbehörden mit eigenen Anhörungsfristen versehen sein.

Nur der Vollständigkeit halber: Beschlüsse zur Erlösobergrenze für Unternehmen in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur inklusive der Länder Berlin, Brandenburg und Schleswig-Holstein im sog. vereinfachten Verfahren werden seit Jahresbeginn kontinuierlich erlassen.

2: Qualitätselement 2024

Die Beschlüsse mit dem individuellen Qualitätselement für die Netzbetreiber im Regelverfahren in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur inkl. der Länder Brandenburg und Schleswig-Holstein auf Basis des Methodikbeschlusses [BK8-23-006A](#) vom 23. November 2023 sind im Laufe des Monats Februar getroffen worden. Die Verfahren sind für 2024 damit abgeschlossen. Zum 30. April 2024 erfolgt die Datenerhebung gem. Festlegung BK8-23-001A vom 8. März 2023 zur Bestimmung des Qualitätselements für das Jahr 2025.

3: Abschaltbare Lasten Verordnung

Die Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (Verordnung zu abschaltbaren Lasten - AbLaV) ist gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 am 01. Juli 2022 in wesentlichen Teilen außer Kraft getreten. Gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 AbLaV trat auch die Kostenregelung gem. § 18 AbLaV am 31. Dezember 2023 außer Kraft. Die Regelungen zum Lastenausgleich nach §18 AbLaV i.V.m. §§ 26, 27b, 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung) haben damit ihre Gültigkeit verloren.

Eine Wälzung etwaiger Korrekturen bzw. Nachträge über die AbLaV-Umlage ist damit nicht mehr möglich. Soweit die entsprechenden Abrechnungs- und Ersatzansprüche bereits unter der Geltung der AbLaV entstanden sind, gehen diese durch das Außerkrafttreten der AbLaV nicht verloren bzw. unter, sondern gelten als Ansprüche gegen den jeweiligen Beteiligten weiter. Diese Ansprüche unterliegen allerdings den allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen, insb. der Verjährung. Eine Testierung dieser Ansprüche durch einen Wirtschaftsprüfer ist aus Sicht der Bundesnetzagentur nicht erforderlich.

4: Mitteilungspflicht zur „Kundenzahl“ zum 31. März

Netzbetreiber haben der Bundesnetzagentur sowie der zuständigen Landesregulierungsbehörde jährlich zum 31. März die Zahl der am 31. Dezember des Vorjahres unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Kunden sowie die Belegenheit des Elektrizitäts- und Gasverteilernetzes bezogen auf Bundesländer mitzuteilen.

Was genau es mit den rechtlichen Begrifflichkeiten „unmittelbar oder mittelbar angeschlossene Kunden“ auf sich hat und was Netzbetreiber bei der Meldung beachten müssen, ist in diesem [Dokument](#) zusammengefasst. Ausgenommen von der Verpflichtung sind lediglich Betreiber eines geschlossenen Verteilernetzes gemäß § 110 EnWG sowie Netzbetreiber, deren Entgelte in einem Verfahren gemäß § 23a EnWG genehmigt werden.

Die Daten werden ausschließlich durch ein Webformular im Energiedatenportal der Bundesnetzagentur abgefragt. Eine darüberhinausgehende Meldung via Brief, Fax oder E-Mail ist nicht notwendig und entbindet auch nicht von der Verpflichtung, die Meldung bis zum entsprechenden Zeitpunkt über das Webformular vorzunehmen.

5: Stand der Festlegung Kosten des Messwesens

Die Beschlusskammer 8 hat die Eckpunkte zur Festlegung Kosten des Messwesens bis zum 31. Januar 2024 zur Konsultation gestellt. Es sind zahlreiche Stellungnahmen eingegangen, die von der Beschlusskammer jetzt ausgewertet und gewürdigt werden. Die eingegangenen Stellungnahmen hat die Beschlusskammer 8 auf Ihrer Homepage veröffentlicht unter folgendem [Link](#).

Im weiteren Vorgehen wird die Beschlusskammer 8 im Laufe des 2. Quartals des Jahres 2024 die Festlegung Kosten des Messwesens zur Konsultation stellen.

6: 15. Göttinger Energietagung 2024

Gemeinsam richten die Bundesnetzagentur und das Energie-Forschungszentrum Niedersachsen (EFZN) auch in diesem Jahr die Göttinger Energietagung aus. Die 15. Auflage der etablierten Veranstaltungsreihe widmet sich am 15. und 16. Mai 2024 in der historischen Paulinerkirche Göttingen dem Thema: „Die Spannung steigt: Was gehört ins ‚Lastenheft‘ für ein stabiles Energiesystem?“

Die Anmeldung und das vollständige Tagungsprogramm finden sie unter folgendem [Link](#).